

Berufsbildende Schulen 2 Aurich

Am Schulzentrum 15, 26605 Aurich, Tel. 04941-925202



Anmeldung zum Besuch der Berufsfachschule für Pharmazeutisch-technische Assistenten (B7P1)

Persönliche Daten	
Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße:	PLZ Ort:
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:
E-Mail:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Konfession:	Staatsangehörigkeit:
verheiratet: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Landkreis:
Vorhandener bzw. zu erwartender Schulabschluss:	
Name und Ort der zuletzt bzw. jetzt besuchten Schule:	
entlassen am:	aus Klasse:
Jahr der ersten Einschulung:	
Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf erforderlich (zwingend beantworten): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht zurzeit (zwingend beantworten): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
1. Erziehungsberechtigte/r	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:
2. Erziehungsberechtigte/r	
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Telefon-Nr.:	Handy-Nr.:

Folgende Unterlagen sind unbedingt vorzulegen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der Geburtsurkunde
- **Für Minderjährige:** Ergebnis der ärztlichen Untersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz
- (**ACHTUNG: Ab dem 1. Juni** sind die Untersuchungsscheine bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung erhältlich)
- **Für Volljährige:** Gesundheitszeugnis vom Hausarzt aus dem hervorgeht, dass aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausbildung bestehen (Amtsärztliches Zeugnis ist **nicht** erforderlich)
- Beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses mit dem der **Sek. I - Bereich (Sek. I - Realschulabschluss)** nachgewiesen wird
- **oder**
- Beglaubigte Kopie des Halbjahreszeugnisses (falls Sek. I - Bereich noch nicht abgeschlossen ist)

Folgende Unterlagen sind ggf. beigefügt:

- Helferinnenbrief / Prüfungszeugnis nach § 34
- Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Sek. II – Bereich
- PKA Abschlusszeugnis
- Absagebescheid (bei evtl. früherer Bewerbung)

Datum

Unterschrift Bewerber/in

Unterschrift 1. Erziehungsberechtigter

Unterschrift 2. Erziehungsberechtigter

BERUFSFACHSCHULE FÜR PHARMAZEUTISCH-TECHNISCHE ASSISTENTEN

an den Berufsbildenden Schulen 2 Aurich, Am Schulzentrum 15, 26605 Aurich

Der Beruf des PTA / der PTA

Wer die Berufsbezeichnung "Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in" führen will, bedarf dazu der staatlichen Erlaubnis. Grundlage hierfür ist das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Neufassung vom 23.09.1997. Auf diesem Gesetz beruhen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Länder. Die Ausbildung soll dazu befähigen, in einer Apotheke unter der Aufsicht eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten (Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln) auszuüben sowie über Arzneimittel zu informieren und die Kunden zu beraten.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Beruf der/des PTA in einer Krankenhausapotheke oder in entsprechenden Bereichen der Industrie auszuüben.

Aufnahmevoraussetzungen und Ausbildung

Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in die Schule ist der Realschulabschluss. Wenn die Zahl der Bewerber die Kapazitäten der Schule übersteigt wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dabei werden die Zeugnisnoten in Mathematik, Deutsch, Chemie, Physik und Biologie zugrunde gelegt. Außerdem sind vorzulegen: Gesundheitszeugnis, Geburtsurkunde, Lebenslauf und gegebenenfalls Zeugnisse über vorangegangene Ausbildungen, z. B. zur PKA. Wer sich zum wiederholten Male bewirbt, sollte zur Verbesserung seiner Chancen den Absagebescheid beifügen.

Die Ausbildung zum/zur PTA gliedert sich in einen zweijährigen Lehrgang an der Berufsfachschule und ein halbjähriges Praktikum in einer Apotheke. Neben der schulischen Ausbildung ist in den Ferien ein 160-stündiges Praktikum in einer Apotheke abzuleisten, dieses entfällt für PKA. Ebenso muss ein Erste-Hilfe-Kurs von 8 Doppelstunden absolviert werden.

Unterricht

Der Fachunterricht wird ausschließlich von hauptberuflichen Fachlehrern erteilt (6 ApothekerInnen, 1 PTA). Daneben unterrichten weitere Lehrkräfte die allgemeinbildenden Fächer.

Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern

Deutsch

Englisch

Politik

Berufsbezogener Lernbereich –theoretischer Anwendungsbereich-

LF 1: Verordnungen ausführen

In diesem Unterrichtsfach lernen die Schüler Krankheiten und ihre Therapie mit Arzneimitteln kennen, um später in der Apotheke ärztliche Rezepte lesen und beliefern zu können. Auch die dafür nötigen gesetzlichen Vorschriften werden gelehrt.

LF 2: Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation

Viele Apothekenkunden kommen mittlerweile ohne Rezept in die Apotheke und haben einen individuellen Arzneimittelwunsch und Beratungsbedarf im Rahmen der Selbstmedikation. Die Schüler lernen in diesem Unterrichtsfach viel über die Arzneimittel und die richtige notwendige Beratung, auch die Grenzen der Selbstmedikation sollen berücksichtigt werden.

LF 3: Dienstleistungen anbieten und erbringen

Neben Arzneimitteln werden in Apotheken auch verstärkt Dienstleistungen angeboten, die der Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit dienen sollen. Hierzu zählen z.B. Umweltanalysen und physiologische Untersuchungen (Blutzucker messen etc.). Alle hierfür notwendigen Informationen und auch umweltschützendes Handeln werden in diesem Unterrichtsfach vermittelt. Außerdem werden folgende Inhalte unterrichtet: Beratung zum Umgang und zur Anwendung von Medizinprodukten sowie der Erwerb von Sachkenntnissen im Bereich Pflanzenschutzmitteln und Gefahrstoffen.

LF 6: Bei Betriebsgestaltung und –entwicklung mitwirken

Die Arbeitsabläufe im Apothekenbetrieb unterliegen vielen rechtlichen Vorschriften, die die Schüler in diesem Unterrichtsfach kennen lernen. Die Optimierung dieser Abläufe unter Berücksichtigung von Qualitätsmanagementsystemen und z. B. der Einsatz von Informationssystemen sind weitere Lerninhalte.

Berufsbezogener Lernbereich –Praxis-

LF 4: Arzneimittel herstellen

Die individuelle Herstellung von Rezepturen ist eine wichtige Aufgabe der PTA in den Apotheken, die hierfür nötigen Fähigkeiten werden in diesem Unterrichtsfach geschult, das theoretische Wissen und die zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften sind weitere Unterrichtsinhalte.

LF 5: Qualität kontrollieren

Nur Substanzen und Teedrogen mit Arzneibuchqualität dürfen in der Apotheke verarbeitet werden. Diese Qualität wird im Apothekenlabor chemisch, physikalisch, mikroskopisch und makroskopisch überprüft, das dafür nötige praktische und theoretische Wissen soll hier geübt werden.

Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt durchschnittlich 34 Stunden.

Die Schule verfügt über gut ausgestattete Unterrichtsräume und Labors.

Prüfungen, Leistungsnachweise, Versetzung

Am Ende des zweijährigen Lehrgangs findet eine staatliche Prüfung nach der Bundesausbildungs- und Prüfungsverordnung für PTA statt.

Es müssen 4 schriftliche, 3 praktische und 3 mündliche Prüfungen bestanden werden.

Nach der praktischen Ausbildung in der Apotheke folgt der zweite Abschnitt der staatlichen Prüfung, er besteht aus einer mündlichen Prüfung.

Leistungsnachweise werden in Form von Klausuren, Tests, Referaten und praktischen Übungen erbracht. Am Ende der Klasse 1 findet eine Versetzung statt.

Berechtigungen / Abschluss

Der erfolgreiche Besuch der BFS PTA berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent" mit staatlicher Anerkennung.

Zusätzlich wird nach erfolgreichem Besuch **am Ende der Ausbildung** der **Erweiterte Sekundarabschluss I** erworben.

Ausbildungskosten

Ein Schulgeld wird nicht erhoben. Der Schüler ist jedoch verpflichtet, sich für seinen persönlichen Gebrauch bestimmte Lehr- und Lernmittel auf eigene Kosten anzuschaffen. Falls die Voraussetzungen vorliegen, kann Beihilfe nach BAföG gewährt werden. Auskunft hierüber erteilen die entsprechenden Ämter bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem bei der Schulverwaltung erhältlichen Formular. Die dort aufgeführten Unterlagen sind lückenlos beizufügen. Das Gesundheitszeugnis kann vor Unterrichtsbeginn nachgereicht werden.

Anmeldung: **1. bis 28. Februar für das folgende Schuljahr**
Später eingereichte Bewerbungen werden im Einzelfall geprüft und können evtl. im Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Einschulung: **wird schriftlich mitgeteilt**

Unterrichtsbeginn: **wird schriftlich mitgeteilt**

Die Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber können nur zurückgesandt werden, falls ein frankierter und adressierter Umschlag beigelegt ist. Weitere Auskünfte erteilen das Schulbüro sowie, nach Absprache, die Fachlehrer.